



1. Zweck

Mit der Darlehenskasse soll:

- 1.1. eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der der Genossenschaft Mietshäuser Syndikat gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2. natürlichen und juristischen Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3. für Genossenschaft und Kontoinhabende ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung

- 2.1. Darlehen werden entgegengenommen von:
natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder der Genossenschaft sind und das auf sie entfallende Anteilkapital voll einbezahlt haben.
Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.2. Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 1 000, bei Einlagen mit fester Laufzeit und fixem Zinssatz mindestens CHF 20 000 betragen muss. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

3. Einzahlungen

- 3.1. Einlagen können durch Einzahlungen auf das Postkonto der Genossenschaft geleistet werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.
- 3.2. Auf schriftliche Vereinbarung hin sind auch Einlagen mit fester Laufzeit und fixem Zinssatz möglich, sofern die Einlage mindestens CHF 20 000 beträgt.
Der Vorstand legt die Laufzeiten fest.
- 3.3. Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.4. Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.
- 3.5. Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhabenden.
- 3.6. Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.
- 3.7. Die Überweisung muss von einem Schweizer Bank- oder Postkonto erfolgen.
- 3.8. Die Einlegenden bestätigen, dass das einbezahlte Geld aus legalen Quellen stammt.
- 3.9. Die Genossenschaft kann Einzahlungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4. Auszahlungen

4.1. Die Genossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von einem Jahr beachtet werden muss:

- pro Kalenderjahr bis zu CHF 5 000 nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von einem Monat
- pro Kalenderjahr ab CHF 5 000 nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von sechs Monaten

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

4.2. Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Zahlungsverbindung an den Genossenschaftsvorstand zu richten und erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postkonto der Kontoinhabenden. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.

4.3. Die Kündigungsfrist der Einlagen mit festen Laufzeiten und fixen Zinssätzen beträgt gemäss Art. 3.2.:

- Einlagen bis CHF 20 000 drei Monate vor Ablauf der festen Einlagedauer.
- Höhere Einlagen sechs Monate vor Ablauf der festen Einlagedauer.

Die Kündigung ist für beide Parteien möglich.

Erfolgt keine Kündigung, wird die Einlage ohne feste Laufzeit und den entsprechenden Konditionen gemäss Art. 4.1. und 5.3. weitergeführt.

4.4. Das Konto kann nicht überzogen werden.

4.5. Bei Änderungen dieses Reglements sind die Kontoinhabenden berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung das Guthaben ganz oder teilweise auf eine Frist von sechs Monaten zu kündigen. Bei den Einlagen mit fester Laufzeit und fixem Zinssatz nur, wenn deren Konditionen betroffen sind.

4.6. In den Fällen, in denen nach Mietrecht ein Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266 h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.

4.7. Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

4.8. Die Genossenschaft kann jederzeit Depositenguthaben ohne feste Laufzeit und fixen Zinssatz auf einen Monat zur Rückzahlung kündigen.

5. Verzinsung

5.1. Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Konto der Genossenschaft an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

5.2. Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.

5.3. Bei Einlagen ab CHF 20'000 ist eine Auszahlung des Zinses möglich. Eine entsprechende Mitteilung muss jeweils bis spätestens Ende Jahr durch die kontoinhabende Person erfolgen.

5.4. Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Er liegt maximal auf der Höhe des Referenzzinssatzes.

6. Kontoauszug

Jeweils im Januar wird den Kontoinhabenden per Post ein Kontoauszug (per 31. Dezember des Vorjahres) zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, eventuell die eidgenössische Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen. Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1. Von Kontoinhabenden erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr von der gesetzlichen Vertretung des Kontoinhabenden, oder dessen Rechtsnachfolgenden schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird.

Alle Vollmachten erlöschen mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs der/des Kontoinhabenden.
- 8.2. Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhabende, ist jede_r von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhabenden gemeinsam.
- 8.3. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden tragen die Kontoinhabenden, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.4. Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, tragen die Kontoinhabenden, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.5. Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 8.6. Die Genossenschaft ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber den Kontoinhabenden oder deren Rechtsnachfolgenden zustehen.
- 8.7. Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse der Kontoinhabenden.
- 8.8. Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kontrollstelle der Genossenschaft. Vorstand, Kontrollstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur an Kontoinhabende und allfällig von ihnen Bevollmächtigten Personen erteilt werden.
- 8.9. Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden den Kontoinhabenden schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.